



Bezirksfischereiverein
Lein-Rems e.V. 1948
Schwäbisch Gmünd

Jahresrichtlinien

Jugend



2025

Inhalt

Inhalt.....	2
1 Mindestmaße und Schonzeiten.....	3
2 Allgemeine Bestimmungen.....	4
3 Fangbestimmungen	4
3.1 Waidgerechtes Fischen, Verbote und sonstige Bestimmungen	4
3.1.1 Waidgerechtes Fischen.....	4
3.1.2 Verbote	4
3.1.3 Sonstige Bestimmungen	5
3.2 Mengenbeschränkungen.....	5
3.2.1 Tageshöchstfangmenge.....	5
3.2.2 Wochenhöchstfangmenge.....	5
3.2.3 Jahreshöchstfangmenge	5
3.3 Signal-/ Kamberkrebse	5
3.4 Kontrolle	6
4 Fangbücher	6
4.1 Fangbuchführung.....	6
4.2 Fangbucherwerb.....	6
4.3 Fangbuchabgabe.....	6
5 Gewässer	7
6 Sonstiges.....	7
6.1 Vereinsmitteilungen	7
6.2 Arbeitsdienst.....	7
6.3 Verhalten am Angelplatz	8
6.4 Vorstandschaft.....	8

1 Mindestmaße und Schonzeiten

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	15.09.-01.03.	50 cm
Äsche*	01.02. - 30.04.	30 cm
Bachforelle*	01.10. - 28.02.	25 cm
Barbe	01.05.- 15.06.	40 cm
Barsch	keine	keines
Döbel	keine	keines
Hecht*	15.02. - 15.05.	50 cm
Karpfen*	keine	35 cm
Nase	ganzjährig	
Regenbogenforelle*	01.10. - 28.02.	25 cm
Rotauge/Rotfeder	keine	keines
Saibling*	01.10. - 28.02.	25 cm
Schleie*	15.05. - 30.06.	25 cm
Stör	ganzjährig	
Waller	keine	keines
Zander*	15.02. - 15.05.	50 cm
Edelkrebs	Ganzjährig	
Steinkrebs	Ganzjährig	

* Edelfisch

2 Allgemeine Bestimmungen

Zum Fischfang berechtigt sind Jugendliche, die im Besitz eines gültigen Jugend- oder Jahresfischereischeines sind. Vom 10. bis vollendeten 16. Lebensjahr gilt der Jugendfischereischein, ab dem vollendetem 16. Lebensjahr muss ein Jahresfischereischein, nach erfolgreichem Ablegen der Fischereiprüfung, beantragt werden. Ein Fangbuch kann nur nach Vorlage des gültigen Jugend- oder Jahresfischereischeines und nach erfolgter Rückgabe des alten Fangbuches ausgegeben werden.

Erlaubt ist 1 Handangel. Das Nachtangeln auf Aale ist gestattet. In der Zeit vom 15.02. bis 15.05. ist der gezielte Raubfischfang verboten. Alle aufgeführten Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. Bei Jugendfischen sind zwei Handangeln erlaubt.

Bei Ausübung der Fischerei sind zum Fangbuch zusätzlich der Jugend- oder Jahresfischereischein mitzuführen. Dies gilt auch für die bayerischen Seen.

Jugendliche haben den Anweisungen der Jugendleitung bei jeglicher Vereinsveranstaltung Folge zu leisten und haften für ihre Angelgeräte selbst.

3 Fangbestimmungen

3.1 Waidgerechtes Fischen, Verbote und sonstige Bestimmungen

3.1.1 Waidgerechtes Fischen

- Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt werden.
- Gesetzlichen und vereinsinterne Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten.
- Gefangene Fische sind mit dem Unterfangkescher zu landen, zu betäuben, abzustechen und erst dann vom Haken zu lösen.
- Untermaßige bzw. während der Schonzeit gefangene Fische sind schonend zurückzusetzen. Bei Verletzungen und / oder wenn der Haken nicht gelöst werden kann, ist der Fisch sofort zu töten. Das Zurücksetzen ist in diesem Fall untersagt. Haken und Vorfach müssen dann im Fisch belassen werden (Kontrollierbarkeit).

3.1.2 Verbote

- Lebendige Köderfische und untermaßige Fische als Köder.
- Verwendung von Köderfischen aus nicht vereinseigenen Gewässern.
- Fischen auf Friedfische mit Mehrfachhaken (z.B. Zwilling, Drilling).
- Verwendung von Senken und Reusen jeglicher Art.

- Fang von Elritze, Schneider, Gründling und Schmerle.
- Schuppen und Ausnehmen des Fangs im Uferbereich.
- Fischen vom Boot (Baden-Württemberg) und von der Insel RHB Rehenmühle.
- Fischen an Tagen des Fischerfests (Baden-Württemberg und Bayern).

3.1.3 Sonstige Bestimmungen

- Verendete Fische sind unverzüglich zu entnehmen und zu entsorgen.
- Am AK-See und Bergersee ist das Mitführen eines Spatens Pflicht. Das Campen ist an beiden Seen nur zur Ausübung der Fischerei erlaubt.
- Am Bergersee ist die Befischung des Platzes von Herrn Berger (Bereich um Hütte und Steg) untersagt.
- Der Angelplatz ist grundsätzlich sauber zu verlassen (vgl. 6.3).
- Das Abspannen über zwei Drittel des Gewässers ist nur dann erlaubt, wenn kein anderer Angler dadurch behindert wird.
- In den Gewässern in BW darf nur vom Ufer aus gefischt werden.

3.2 Mengenbeschränkungen

Es dürfen nur so viele Fische gefangen werden, wie im eigenen Haushalt verbraucht werden können. Gefangenen Fische dürfen weder verkauft noch verhandelt werden. **Wochenbeginn ist Sonntag.**

3.2.1 Tageshöchstfangmenge

Max. 3 Edelfische zusammen an allen Gewässern in Baden-Württemberg, außer AK- und Bergersee.

3.2.2 Wochenhöchstfangmenge

= Tageshöchstfangmenge

3.2.3 Jahreshöchstfangmenge

- Jahreshöchstfangmenge: 30 Edelfische (außer AK- und Bergersee).
- Raubfische: max. 4 Raubfische (Hecht oder Zander) in allen Gewässern in Baden-Württemberg zusammen.

3.3 Signal-/ Kamberkrebse

Es darf ganzjährig mit max. zwei Krestellern in Sichtweite gefischt werden. Gleichzeitig darf nicht mit der Angel gefischt werden (Ausnahme: AK-See, hier darf zusätzlich zu den 2 Handangeln ein Kresteller verwendet werden). Das Reusenfischen ist verboten. Der Krestelfang ist vor Beginn im Fangbuch mit dem Vermerk „SK“ und Datum einzutragen. Nach Beendigung des

Krebsfangs ist die Stückzahl der gefangenen Krebse im Fangbuch einzutragen. Das Zurück- oder Umsetzen von Signalkrebsen in andere Gewässer, hierzu zählen auch Gartenteiche, führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein und einer Anzeige. Schonzeiten, ein Schonmaße und Mengenbegrenzungen für den Signalkrebsfang gibt es nicht. Kresteller, Geräte und die Stiefel müssen vor Gebrauch an einem anderen Gewässer (z.B. AK-See oder Rems) mindestens 2 Tage zu 100% gesäubert und getrocknet werden.

3.4 Kontrolle

Jugendliche sind verpflichtet, sich gegenüber der Vereinsführung und den von ihr eingesetzten Kontrolleurinnen und Kontrolleuren und auch anderen Mitgliedern auszuweisen, auf Verlangen die Fangerlaubnis mit den jeweils gültigen Richtlinien, den Fischereischein und zur Aufbewahrung von Fischen verwendbare Behältnisse samt Inhalt vorzuzeigen. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt eine Fangerlaubnis einzusehen. Bei Unregelmäßigkeiten (Verstöße gegen die Richtlinien usw.) haben die Vereinsführung und die Kontrolleurinnen und Kontrolleure das Recht, die Fangerlaubnis einzuziehen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Unregelmäßigkeiten sofort zu melden.

4 Fangbücher

4.1 Fangbuchführung

Die Fangerlaubnis ist pünktlich und korrekt zu führen. Beim Fischen ist grundsätzlich **vor** Beginn **mit Kugelschreiber** einzutragen. Alle entnommenen **Edelfische müssen sofort nach dem Fang**, alle Fischarten, die laut Jahresrichtlinien nicht als Edelfische zählen, sind nach Beendigung des Fischens bzw. vor Verlassen des Gewässers einzutragen. Das Gesamtgewicht aller gefangenen Fische ist nach dem Wiegen einzutragen.

4.2 Fangbucherwerb

Termine für den Fangbuchverkauf werden zeitig vor dem neuen Angeljahr bekannt gegeben. Schülerinnen und Schüler und Azubis bis zum 21. Lebensjahr können beim Eintritt in den Hauptverein unter Vorlage eines Schülerausweises oder Ausbildungsvertrags ein halbes Fangbuch lösen.

4.3 Fangbuchabgabe

Fangbücher sind spät. am Jugendabend im Februar abzugeben. Bei verspäteter Abgabe wird eine Mahngebühr von 3 € pro verspätetem Monat fällig. Vor Abgabe des Fangbuches ist dieses auf den dafür vorgesehenen Seiten

auszuwerten. Gleiches gilt für die Zusammenstellungen AK-See und Bergersee, hier sind zudem die Fangbuchnummern einzutragen.

5 Gewässer

Nur die in dieser Jahresrichtlinie freigegebenen Strecken dürfen befischt werden.

- RHB Götzenbach (Fischen von der Brücker (Einlauf) verboten).
- RHB Reichenbach (Fischen von der Brücker (Einlauf) verboten).
ACHTUNG: Raubfisch vom 1.01. bis 15.05.2025 gesperrt!
- RHB Rehnenmühle
- Lein: Das Fischen auf Forellen ist auch in der Raubfischschonzeit mit kleinen Kunstködern erlaubt. Die Befischung der Eisvogelschutzzone der Strecke 6 (Lein Horn) ist tagsüber nur noch mit Kunstköder und das Ansitzfischen nur noch nachts (ab einer Stunde vor Sonnenuntergang) auf Aal erlaubt. Tagsüber ist das Ansitzfischen untersagt.
- Rems: ab Kläranlage Böbingen (nur in Begleitung eines Erwachsenen).
- Oberer Reichenbach (nur in Begleitung Jugendwart/in oder Stellvertreter/in mit 1 Handangel in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.
- Unterer Reichenbach (nur bei Jugendveranstaltungen).
- Bäche dürfen von Jugendlichen nicht befischt werden.

Achtung: Vom 15.02. bis 15.05. ist das Fischen mit Raubfischködern an allen heimischen Vereinsgewässern, an AK- und Bergersee vom 15.02. bis 30.04., verboten. Die aktuell gültige Gewässerkarte ist zum Download auf unserer Homepage verfügbar.

6 Sonstiges

6.1 Vereinsmitteilungen

Unsere Vereinsmitteilungen sind das offizielle Mitteilungsorgan unseres Vereins. Änderungen, Ergänzungen der Jahresrichtlinien sowie wichtige Termine werden darin bekannt gegeben. Bei Nichterhalt der Vereinsmitteilungen oder Adressänderungen ist dies dem Geschäftsführer anzuzeigen.

6.2 Arbeitsdienst

Jugendliche im Alter von 14 - 16 Jahren, die eine Fangerlaubnis gelöst haben, sind zum Arbeitsdienst verpflichtet. Es sind **5 Stunden** pro Jahr zu leisten. Jugendliche im Alter von 16 - 18 Jahren leisten **10 Stunden**. Wird der Arbeitsdienst nicht oder nur teilweise geleistet, muss für jede nicht

geleistete Arbeitsdienststunde bezahlt werden. Näheres regelt die Jugendordnung.

6.3 Verhalten am Angelplatz

Auf die einschlägigen Umweltbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. **Der Angelplatz ist grundsätzlich sauber zu verlassen!** Das Fortwerfen und Belassen von Abfällen, Unrat, Flaschen und Dosen aller Art, sowie das Anlegen offener Feuerstellen sind untersagt. Notstromaggregate dürfen nicht betrieben werden. Zuwiderhandelnde werden zur Rechenschaft gezogen. Die gesetzliche Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist zu beachten.

6.4 Vorstandschaft

1. Vorsitzender	Thomas Weißenburger	0175/8708379
2. Vorsitzender	Martin Achatz	07173/915780
Geschäftsführer	n.n.	
Schriftführer	Sascha Pelzmann	0162/7213796
Schatzmeister	Michael Held	0172/9649576
Schatzmeister	Kristian Seiwerth	0174/3289760
Gewässerwart	Gerd Zidorn	0160/8232461
Gewässerobmann	Andreas Kromp	0176/41905571
Gerätewart	Michael Hase	07171/8745625
Veranstaltungswart	n.n.	
Jugendwart	Manuel Liebmann	0162/8531908
Umweltwart	Daniel Riehl	0162/9860419
Leiter Arbeitseinsatz	Alexander Richter	0152/21096046

Vereinsangelegenheiten können in der Geschäftsstelle (Eutighofer Straße 39/1; 73525 Schwäbisch Gmünd, Fon:07171/877513) jeden 1. Dienstag im Monat (außer: Feiertage, Ferien) zwischen 19:00 und 20:00 Uhr erledigt werden. **Bitte Termine auf der Homepage beachten!**

Diese Jahresrichtlinien hat die Vorstandschaft in ihrer Sitzung vom 02.11.2021 gebilligt.

Für die bevorstehende Angelsaison wünscht die Vorstandschaft alles Gute, schöne Stunden am Wasser und vor allem Petri Heil!